

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer/Marcel Wüthrich, GFL): «Urban Mining»: Baustoffrecycling-Konzept bei Baueingaben (2020.SR.000005)

In der Stadtratssitzung vom 9. November 2023 wurde das folgende Postulat erheblich erklärt:

«Urban Mining» bzw. «Stadtschürfung» bezeichnet die Tatsache, dass eine dicht besiedelte Stadt als riesige «Rohstofflagerstätte» anzusehen ist. Dabei umfasst Urban Mining die Identifizierung menschengemachter «Lagerstätten», die Quantifizierung der darin enthaltenen Sekundärrohstoffe, Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden technischen Rückgewinnungsvarianten und den derzeitig erzielbaren und zukünftig prognostizierten Erlösen.

Weiter die wirtschaftliche Aufbereitung und Wiedergewinnung der identifizierten Wertstoffe sowie die integrale Bewirtschaftung anthropogener Lagerstätten. Hierbei wird der Mensch nicht nur als Verbraucher, sondern auch als Produzent wertvoller Ressourcen betrachtet.

Mit der Wiederverwendung von Baustoffen aus Abrisshäusern kann ein nicht unerheblicher Beitrag zum Ressourcen- und damit zum Klimaschutz geleistet werden. Statt alte Holzdielen, Betonwände, Backsteine, Armierungseisen, usw. in einer Deponie zu lagern, können die meisten Baustoffe heute recycelt und wiederverwendet werden.

Darüber sollte sich ein Bauherr, egal ob als Privatperson oder die öffentliche Hand, bereits im Vorfeld des Bauens Gedanken machen (müssen). Erstens sollten so vor allem Baustoffe verwendet werden, die gut getrennt und recycelt werden können, und zweitens sollte vor dem Baustart schon klar sein, wo und wie die dannzumal gewonnenen Abrissabfälle nach heutigem Wissensstand zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können.

Zusammen mit jeder Baueingabe soll auch ein Baustoffrecycling-Konzept eingereicht werden, welches Aufschluss über diese Fragen gibt. Eine ungenügende Beantwortung der Fragen nach der möglichen Wiederverwendbarkeit oder ein zu tiefer Anteil an recycelbaren Baustoffen sollen eine Rückweisung zur Überarbeitung oder sogar eine Ablehnung des Gesuchs zur Folge haben können.

Der Gemeinderat wird gebeten, aufzuzeigen

1. ob und wie eine verbindliche Norm geschaffen werden könnte, welche Bauherrschaften dazu anhält, mit dem Baugesuch ein verbindliches Baustoff-Recycling-Konzept einzureichen.
2. wie ein solches jeweils einfach an den aktuellen Stand der Entwicklung von (neuen) Materialien, deren Trennung, Entsorgung und Wiederverwertung angepasst werden könnte.
3. wie Baugesuche prinzipiell so verschlankt werden könnten, dass ökologische und klimabedingte Überlegungen und Eingaben nicht als zusätzliche Belastung empfunden werden und in einen zentralen Fokus des Bauens gerückt werden können.
4. wie beim Kanton eine Verankerung der Idee eines Baustoffrecycling-Konzepts in der Bauordnung oder an einem anderen passenden Ort angeregt werden könnte.

Bern, 16. Januar 2020

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Marcel Wüthrich

Mitunterzeichnende: Patrick Zillig, Brigitte Hilty Haller, Lukas Gutzwiller, Maurice Lindgren, Anna Schmassmann, Michael Burkard, Bettina Jans-Troxler, Luzius Theiler, Zora Schneider, Eva Gammenthaler, Devrim Abbasoglu-Akturan, Seraphine Iseli, Rahel Ruch, Ursina Anderegg, Katharina Gallizzi, Marianne Schild, Franziska Grossenbacher, Regula Bühlmann, Lea Bill, Sarah Rubin, Eva Krattiger, Seraina Patzen, Gabriela Blatter

Bericht des Gemeinderats

Kreisläufe schliessen, möglichst wenig Abfall produzieren und die Wiederverwertung von Materialien fördern ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Seit dem Einreichen des vorliegenden Postulats wurden deshalb verschiedene Arbeiten aufgenommen, um Verbesserungen in diesen Bereichen zu erzielen. Namentlich ist in der neu erarbeiteten Energie- und Klimastrategie 2035 den grauen Emissionen ein Handlungsschwerpunkt gewidmet. Neben der Ernährung und dem Konsum ist die Bauwirtschaft ein Fokusthema.

Zu Punkt 1:

In das Massnahmenblatt BG-1 «Rückbau und Verwertungskonzepte» der Energie- und Klimastrategie 2035 wurden die Anliegen der Postulanten aufgenommen. Die Zielsetzung dieses Massnahmenblatts ist es, dass bei Neubau-Projekten und Sanierungen der spätere Rückbau bereits in der Planungs- und Erstellungsphase berücksichtigt wird und das rückgebaute Materialien in erster Priorität wiederverwendet, sonst wiederverwertetet (recycelt) und erst in letzter Priorität entsorgt werden. Um jene Zielsetzung zu erreichen, wird die Stadt im Rahmen der eigenen Bauprojekte Rückbau- und Verwertungskonzepte erstellen (Pilotprojekte), die daraus gewonnenen Erfahrungen nutzen und in künftige Projekte einfließen lassen sowie die Musterbeispiele sammeln und den Mehrwert von Verwertungskonzepten aufzeigen. In Zusammenarbeit mit anderen Städten und basierend auf den aktuellen Standards sollen Konzeptgrundlagen erarbeitet werden und es wird geprüft, ob eine städtische Bauteildatenbank möglich ist. Der Gemeinderat orientiert sich auch hier an den aktuellen Entwicklungen. Die SIA-Norm 430, Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen, wurde 2023 überarbeitet und dient der Verwaltung als Grundlage um Erfahrungen in den eigenen Projekten zu sammeln. Die neue Norm hat zum Ziel, den Baustoffkreislauf nachhaltiger zu machen, indem das Wiederverwendungspotential von Bauteilen aufgezeigt und eine möglichst grosse Rückführung von Bauabfällen in den Stoffkreislauf angestrebt wird. Basierend auf den so gewonnenen Erkenntnissen soll im Anschluss juristisch geprüft werden, ob ein mit Baugesuch einzureichendes Verwertungskonzept vorgeschrieben werden kann.

Das Anliegen der Postulanten wurde somit in die Energie- und Klimastrategie 2035 aufgenommen. Eine abschliessende juristische Prüfung, inwiefern die Bauherrschaft dazu angehalten werden kann, ein verbindliches Baustoffrecycling-Konzept einzureichen, soll gemäss des Umsetzungsplans des Massnahmenblatts BG-1 vorgenommen werden, nachdem die Stadt eigene Erfahrungen gesammelt hat. Eine vorläufige Prüfung hat ergeben, dass es in rechtlicher Hinsicht Punkte gibt, die bei der Etablierung eines solchen Konzepts zwingend zu berücksichtigen sind. So würde es namentlich objektive Prüfkriterien bedingen, um ein Baustoffrecycling-Konzept zu beurteilen, ansonsten der Willkür Tür und Tor offen stünden. Auch ist noch nicht abschliessend geklärt, wie ein solches Konzept grundeigentümerverbindlich ausgestaltet werden könnte, sprich auch bei einem Eigentümerwechsel verbindlich bleiben würde. Überdies muss berücksichtigt werden, dass Material, welches beim Rückbau eines Gebäudes anfällt – unabhängig von der späteren Verwertung – als Bauabfall zu qualifizieren ist. Der Bund und der Kanton haben für den Umgang mit Bauabfällen bereits Bestimmungen erlassen. Entsprechend wird genau abzuklären sein, inwiefern die Stadt in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig sein darf, um nicht in Konflikt mit höherrangigem Recht zu geraten. All jene juristische Fragestellungen soll jedoch abschliessend erst dann geklärt werden,

wenn die Stadt aufgrund der eigenen Erfahrungen ein konkretes Bild von einem Baustoffrecycling-Konzept hat.

Zu Punkt 2:

Der Bund arbeitet im Bereich des Umweltschutzrechts mit sogenannten Vollzugshilfen. Diese bieten den Vollzugsbehörden Lösungsansätze wie Ordnungsbestimmungen auszulegen bzw. zu vollziehen sind. Rechtlich bindend sind diese Vollzugshilfen zwar nicht aber wer sich daranhält, handelt rechtskonform. Diese Vollzugshilfen können einfacher dem technischen Fortschritt angepasst werden als Gesetzesbestimmungen. Dieses Prinzip könnte man auch bei einem Baustoffrecycling-Konzept verfolgen. Überdies sei darauf hingewiesen, dass bei städtischen Projekten SIA-Normen und Labels unterstützend herangezogen werden. Diese werden regelmässig überarbeitet und spiegeln so auch den Stand der Technik wider.

Zu Punkt 3:

Die Angaben, die ein Baugesuch enthalten muss, wird vom Kanton Bern im Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.3.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) abschliessend geregelt (Art. 10 bis 16 BewD). Die Gemeinden haben diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz. Die Baubewilligungsbehörden dürfen höchstens im Einzelfall zusätzliche Unterlagen verlangen oder Erleichterungen gewähren, d. h. bei unbedeutenden Bauvorhaben von der Vorlage einzelner Projektpläne oder sonstiger Unterlagen entbinden. Die Anforderungen an die Baugesuche können somit nur durch Änderungen der kantonalrechtlichen Grundlagen verschlankt werden. Nichtsdestotrotz nimmt die Stadtverwaltung den Auftrag wahr, Bauherrschaften hinsichtlich ökologischer Aspekte und Themen betreffend den Klimaschutz zu informieren und zu sensibilisieren und bei Voranfragen auch inhaltlich zu begleiten.

Zu Punkt 4:

Der Gemeinderat nutzt seinen Einfluss gegenüber dem Kanton, indem er aktuelle Themen bei den Regierungsratstreffen aufgreift.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Prüfung eines Baustoffrecycling-Konzepts im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens würde zusätzliche Personalressourcen binden und entsprechende Kosten verursachen. Das genaue Ausmass dieser zusätzlichen Kosten ist derzeit noch nicht abschätzbar, da die Anforderungen an das Baustoffrecycling-Konzept noch nicht definiert sind und folglich der Prüfaufwand noch nicht feststeht.

Bern, 6. November 2024

Der Gemeinderat

Beilage:

Massnahmenblatt BG 1 der Energie- und Klimastrategie 2035